

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein ist eine freie Gemeinschaft von Aikido-Vereinen / -Abteilungen und aikidotreibenden Einzelpersonen und führt den Namen Aikido-Verband Thüringen, nachfolgend AVTH genannt.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera eingetragen. Sitz des Vereins ist Gera.

§ 2 Definition

- 2.1 Aikido im Sinne dieser Satzung ist die von dem Japaner Morihei Uyeshiba geschaffene Synthese der traditionellen japanischen Budo-Künste. Es ist eine Sportart, die über die Vermittlung von Verteidigungstechniken eine positive geistig-seelische Entwicklung des Ausübenden anstrebt. Durch die Beseitigung von Gegensätzen soll die Zusammenarbeit vieler Menschen gefördert werden.
- 2.2 Kennzeichnend für Aikido im Sinne dieser Satzung ist unter anderem, daß jede Form des Kampfes als Mittel der Prüfung oder Leistungsvergleich kategorisch und ohne Einschränkung abgelehnt und daß durch seine Ausübung ein Beitrag zur Verständigung und zum Frieden unter den Menschen geleistet wird.

§ 3 Zweck

- 3.1 Zweck des AVTH ist:
 - (1) das von Meister Morihei Uyeshiba geschaffene und damit klassische Aikido in seiner reinen Form zu pflegen und zu fördern;
 - (2) die Mitglieder bei der Verbreitung der Lehre und Technik des Aikido zu unterstützen sowie alle damit zusammenhängenden Probleme und Verfahren einheitlich zum Wohle der Mitglieder zu regeln;
 - (3) die Interessen der Mitglieder im Sinne des Aikido nach innen und außen zu wahren und zu vertreten.

- 3.2 Der AVTH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der AVTH ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des AVTH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des AVTH.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des AVTH fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze für die Tätigkeit

- 4.1 Der AVTH steht auf Grundlage der im § 2 genannten Prinzipien und wird ehrenamtlich geführt.
- 4.2 Der AVTH fördert die freundschaftliche und herzliche Zusammenarbeit aller Mitglieder im Sinne des Aikido.
- 4.3 Der AVTH tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Aikidoausübung und - Gemeinschaft ein und lehnt jeden Organisationszwang ab,
- 4.4 Der AVTH ist parteipolitisch neutral und räumt allen Menschen die gleichen Rechte ein.
- 4.5 Der AVTH bewahrt das klassische Aikido und verhindert den Einfluß fachfremder Personen oder Gruppen auf die Lehre und Technik des Aikido.
- 4.6 Der AVTH erwartet die organisatorische, ideelle und finanzielle Unterstützung seiner Mitglieder und deren Angehörige.

§ 5 Aufgaben

Der AVTH erfüllt seine Aufgaben durch:

- 5.1 Zusammenarbeit mit befreundeten und übergeordneten Verbänden auf der Basis einer gleichberechtigten Partnerschaft;
- 5.2 Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Arbeitstagen der Organe und Mitglieder;

- 5.3 Schaffung einheitlicher und zweckmäßiger Ordnungen für die organisatorischen, administrativen und technischen Belange des Aikido;
- 5.4 Organisation von Aikido-Lehrgängen und -Veranstaltungen;
- 5.5 Einsatz qualifizierter Lehrer / Lehrerinnen für Aikido bei zentralen Aus- und Weiterbildungslehrgängen zur Wahrung der technischen Einheitlichkeit;
- 5.6 Koordination und Unterstützung aller Vorhaben der Mitglieder, soweit dies der Förderung des Aikido dient und ohne Einschränkung übergeordneter Aufgaben möglich ist;
- 5.7 sportliche und kulturelle Betreuung der Jugend nach den besonderen Richtlinien und Grundsätzen sowie Förderung der Jugendarbeit in den Mitgliedsvereinen und -abteilungen;
- 5.8 Wahrnehmung der Mitgliedsrechte seiner Mitglieder gegenüber Dachorganisationen.

§ 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- 7.1 Die Grundlage aller Tätigkeiten des AVTH und seiner Organe ist die Satzung. Sie wird durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe ergänzt.
- 7.2 Die auf der Grundlage dieser Satzung von den zuständigen Organen geschaffenen Ordnungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des AVTH.
- 7.3 Der Vorstand kann Ordnungen bis zur nächsten Hauptversammlung vorläufig in Kraft setzen.
- 7.4 Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des AVTH bzw. seiner Organe sind im Zuständigkeitsbereich für alle Mitglieder und deren aikidotreibenden Angehörigen verbindlich.

§ 8 Mitgliedschaft

- 8.1 Mitglied im AVTH können werden:
 - 8.1.1 Alle gemeinnützigen Aikido-Vereine und alle gemeinnützigen Vereine mit Aikido-Abteilungen, die in den Organisationsbereich des Bundeslandes Thüringen fallen
 - 8.1.2 Alle Gründungsmitglieder als Einzelpersonen.
- 8.2. Die Satzung der Mitgliedsvereine dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
- 8.3 Der AVTH ist Anschlußorganisation im Landessportbund Thüringen e. V. Der AVTH, seine Mitglieder und die Angehörigen der Mitgliedsvereine anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes Thüringen e, V.

19 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder des AVTH sind organisatorisch sowie finanziell selbständig und eigenverantwortlich. Sie haben ein Anrecht auf Betreuung, Unterstützung und Beratung im Rahmen dieser Satzung.
- 9,2 Der AVTH gewährt im Rahmen seiner Mittel jedem Mitglied die nach Satzung vorgesehenen Leistungen,
- 9.3 Die jährliche Bestandsmeldung der Mitglieder ist bis spätestens 15. Januar eines jeden Jahres korrekt zu erstatten,
- 9,4 Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeit unter Beachtung der Satzung, der Ordnungen und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des AVTH sowie den Beschlüssen seiner Organe durchzuführen. Sie müssen sich für die Idee des klassischen Aikido einsetzen und seine Verbreitung auch in ihren Unterorganen und im Schrifttum fördern.

- 9.5 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Durchführung jeder Art von Aikido-Lehrgängen rechtzeitig vorher unter Angabe von Termin und Namen des Lehrers dem Vorstand des AVTH zu melden.
- 9.6 Streitigkeiten zwischen dem AVTH und seinen Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft, sowie auf der Mitgliedschaft beruhende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch den Rechtsausschuß des AVTH als Schiedsgericht entschieden.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 10.1 Der Aufnahmeantrag ist vom gesetzlichen Vertreter schriftlich unter Vorlage einer Satzung an den Vorstand zu stellen.
- 10.2 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des AVTH. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen und verlangen, daß sein Antrag der Hauptversammlung vorgelegt wird. Diese entscheidet endgültig.
- 10.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmebeschlusses.

§ 11 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung, Ausschluß oder Tod,
- 11.2 Der Austritt kann durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des AVTH zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden. Dieser Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, daß der Verein den Austritt aus dem AVTH satzungsgemäß beschlossen hat,
- 11.3 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es bis zum Ende des Geschäftsjahres seine Verpflichtung gegenüber dem AVTH zu erfüllen. Mit der Auflösung erlöschen jedoch jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem AVTH.
- 11.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten der Mitglieder, ausgenommen die Verpflichtung zur Zahlung bestehender Forderungen oder der Wiedergutmachung verursachter Schaden.
- 11.5 Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des AVTH oder Teile hiervon.

- 11.6 Ein Wiederaufnahmeantrag kann frühestens 2 Jahre nach erfolgtem Austritt oder Ausschluß gestellt werden. Er unterliegt dem bei Erstaufnahme vorgeschriebenen Verfahren.

§ 12 Ausschluß

- 12.1 Der Ausschluß eines Mitgliedes kann aus wichtigen Gründen erfolgen. Diese sind insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse des AVTH bzw. seiner Organe oder gegen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen schuldig gemacht hat oder wenn die Bestimmungen des § 8 Abs. 1 nicht mehr erfüllt sind.
- 12.2 Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes nach Prüfung der Sachlage durch den Rechtsausschuß. Dem Auszuschließenden ist der mit Begründung versehene Beschluß durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat Beschwerde zulässig, über die die nächste Hauptversammlung des AVTH endgültig entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedsrechte. Der Beschluß der angerufenen Hauptversammlung wirkt auf den Zeitpunkt des Erlasses der Ausschlußverfügung zurück.
- 12.3 Von der Absendung der Ausschlußverfügung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes, auch die Beitragspflicht. Die Zustellung der Ausschlußverfügung verpflichtet das ausgeschlossene Mitglied zur sofortigen Herausgabe aller in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände, Urkunden und Gelder an den Vorstand. Vom Ausschluß ab darf das ausgeschlossene Mitglied kein Zeichen mehr tragen, daß die Zugehörigkeit zum Verein dokumentiert. Außerdem verlieren ausgeschlossene Mitglieder sofort die Rechte aus übertragenen Aufträgen und Funktionen innerhalb des AVTH.

Der Ausgeschlossene kann einem Ausschluß keinerlei zivil-, straf- oder kostenrechtliche Folgerungen ziehen oder gar Ansprüche irgendwelcher Art stellen.

§ 13 Beiträge

- 13.1 Mitglieder des AVTH sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgelegt.

- 13.2 Der Jahresbeitrag ist spätestens 4 Wochen nach Rechnungserhalt fällig.
- 13.3 Mitglieder, die sich mit ihrem Beitrag im Rückstand befinden, werden von Veranstaltungen ausgeschlossen und haben bei Hauptversammlungen kein Stimmrecht.

Wird der Zahlungstermin des Beitrages um mehr als 1 Jahr überschritten, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, einschließlich der Teilnahme an Veranstaltungen,

Bei Überschreitung des Zahlungstermins um mehr als 2 Jahre wird das Mitglied ausgeschlossen.

§ 14 Organe des Vereins

- 14.1 Die Organe des Vereins sind:
 - 14.1.1 Die Hauptversammlung
 - 14.1.2 Der Vorstand

§ 15 Hauptversammlung

- 15.1 Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des AVTH und besteht aus:
 - 15.1.1 den Delegierten der Mitglieder und
 - 15.1.2 dem Vorstand.
- 15.2 Eine ordentliche Hauptversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 15.3 Für die Durchführung der Hauptversammlung gelten die im § 18 dieser Satzung festgelegten Verfahrensvorschriften.
- 15.4 Die Tagesordnung der Hauptversammlung muß mindestens folgende Punkte umfassen:
 - 15.4.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung

- 15.4.2 Feststellung der Stimmberechtigung
- 15.4.3 Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- 15.4.4 Beschlußfassung über die Tagesordnung
- 15.4.5 Berichte aller Mitglieder des Vorstandes mit Aussprache
- 15.4.6 Bericht der Kassenprüfer / -innen
- 15.4.7 Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin, wobei die Entlastung einzeln zu erfolgen hat
- 15.4.8 Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer / -innen (soweit beantragt)
- 15.4.9 Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Materialkosten
- 15.4.10 Genehmigung des Haushaltsplanes
- 15.4.11 Änderung der Satzung (soweit beantragt)
- 15.4.12 Durchführung von Ehrungen (soweit beantragt)
- 15.4.13 Behandlung der vorliegenden Anträge mit Beschlußfassung
- 15.4.14 Verschiedenes
- 15.4.15 Festlegung von Zeit und Ort der nächsten Hauptversammlung
- 15.4.16 Beendigung der Hauptversammlung
- 15.5 Eine außerordentliche Hauptversammlung muß spätestens innerhalb einer Frist von 8 Wochen einberufen werden, wenn der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Mitglieder diese mit Nennung des Grundes schriftlich beantragen. Sie ist nach den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung durchzuführen, jedoch werden die festgelegten Fristen auf die Hälfte verkürzt.

§ 16 Der Vorstand

- 16.1 Der Vorstand besteht aus dem / der

- 16.1.1 1. Vorsitzenden
- 16.1.2 2. Vorsitzenden
- 16.1.3 3. Vorsitzenden
- 16.1.4 Schatzmeister / -In
- 16.1.5 Technischen Leiter / -in
- 16.1.6 Lehrwart / -in
- 16.1.7 Jugendleiter / -in
- 16.1.8 Sachbearbeiter / -in für Öffentlichkeitsarbeit
- 16.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende, der / die 2. Vorsitzende und der / die 3. Vorsitzende. Diese drei Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- 16.3 Wählbar ist jedes volljährige Mitglied einer dem AVTH angeschlossenen Aikido-Gemeinschaft sowie jedes Gründungsmitglied (Wiederwahl ist zulässig.)
- 16.4 Die Mitglieder des Vorstandes und des Rechtsausschusses werden auf Antrag von der Hauptversammlung gewählt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und der Vorstand des AVTH. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt solange im Amt, bis es entweder freiwillig zurücktritt oder eine Hauptversammlung die Neuwahl vornimmt.
- 16.5 Eine Person darf innerhalb des Vorstandes des AVTH höchstens zwei Ämter gleichzeitig besetzen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand die Neuwahl erst bei der nächsten Hauptversammlung durchführen lassen. Bis zu dieser kann der Vorstand das Amt kommissarisch besetzen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- 17.1 Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 (vier) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Von den Sitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das allen Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden ist.

- 17.2 Von den Mitgliedern des Vorstandes sind folgende Aufgaben wahrzunehmen;
- 17.2.1 Der / Die 1. Vorsitzende leitet den AVTH. Er / Sie bestimmt die Richtlinien der Verbandstätigkeit und koordiniert die Arbeit des Vorstandes.
- 17.2.2 Der / Die 2. Vorsitzende unterstützt den / die 1. Vorsitzende bei seinen / ihren Aufgaben und vertritt ihn / sie im Verhinderungsfall.
Er / Sie koordiniert und überwacht die Tätigkeiten des Schatzmeisters und des Technischen Leiters.
- 17.2.3 Der / Die 3. Vorsitzende unterstützt den / die 1. Vorsitzende(n) bei seinen / ihren Aufgaben. Er / Sie überwacht und koordiniert die Tätigkeiten des / der Lehrwartes / -in, des / der Jugendleiters / -in und des Sachbearbeiters / -in für Öffentlichkeitsarbeit.
Der / Die 3. Vorsitzende vertritt den / die 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall.
- 17.2.4 Der / Die Schatzmeister /in führt die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten des AVTH und verwaltet dessen Vermögen. Er / Sie führt das Inventarverzeichnis , sorgt für den einwandfreien Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Haushaltsplan. Alle von ihm / ihr und den weiteren Vorstandsmitgliedern getätigten Ausgaben müssen von dem / der 1. Vorsitzenden genehmigt sein.
- 17.2.5 Der / Die Technische Leiter / -in befaßt sich mit allen das Aikido betreffenden technischen Fragen, insbesondere mit der Zulassung der Anwärter/-innen zu Dan-Prüfungen, Aufstellung von Lehrplänen, Aufstellung von Einsatzplänen für die Landestrainer / -innen und Übungsleiter/-innen. Er / Sie überwacht und koordiniert die Zulassung der Teilnehmer/-innen für Lehrgänge aller Art und übernimmt die Organisation von Lehrgängen. Er/Sie ist verantwortlicher Leiter/ -in aller Vorhaben auf Landesebene soweit sie die Technik betreffen.
- 17.2.6 Der / Die Jugendleiter / -in vertritt die Interessen der jugendlichen Aikidoka des AVTH. Ihm / Ihr obliegt die Planung, Organisation und Durchführung zweckdienlicher Lehrgänge und Veranstaltungen. Er / Sie hält engen Kontakt mit den Jugendleitern / -innen der Mitglieder.

- 17.2.7 Der / Die Lehrwart / -in übernimmt alle mit dem Lehrwesen Aikido im AVTH verbundenen Aufgaben und sorgt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen für die Vergabe von Aikido-Übungsleiter-Lizenzen. Ihm / Ihr obliegt die Planung und Durchführung zweckdienlicher Aus- und Fortbildungslehrgänge sowie die ständige Verbesserung der hierzu benötigten Stoffpläne und Lehrmittel,
- 17.2.8 Der / Die Sachbearbeiter / -in für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Werbung des Aikido in Wort, Schrift und Bild, Er / Sie stellt zu diesem Zweck die Verbindungen mit geeigneten Publikationsorganen her und pflegt dies.
Er / Sie hält engen Kontakt zu den entsprechenden Sachbearbeitern der Mitglieder und Dachorganisationen.

§ 18 Verfahrensvorschriften für Hauptversammlungen

- 18.1 Die Einladung zur Hauptversammlung muß mit vorläufiger Tagesordnung mindestens acht Wochen vor Durchführung in schriftlicher Form erfolgen. Den Mitgliedern des AVTH und den Angehörigen des Vorstandes sind alle Berichte und Anträge zur Hauptversammlung mindestens vier Wochen vor Durchführung schriftlich zuzuleiten.
- 18.2 Hauptversammlungen sind beschlußfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen werden.
- 18.3 Das Stimmrecht wird folgendermaßen zugeteilt:
- 18.3.1 Alle Mitgliedsvereine bzw. -abteilungen des AVTH besitzen bei der Hauptversammlung pro Angehörigen 1 (eine) Stimme. Die Berechnung der Stimmen erfolgt auf Grundlage der letzten Stärkemeldung.
- 18.3.2 Der Vorstand des AVTH besitzt 3 (drei) Stimmen.
- 18.3.3 Die Gründungsmitglieder als Einzelpersonen des AVTH besitzen je 1 (eine) Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts der Gründungsmitglieder des AVTH auf andere Mitglieder ist nicht statthaft.
- 18.4 Alle Mitglieder des AVTH sind berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen und diese in der Hauptversammlung zu vertreten. Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Anträge von Angehörigen des Vorstandes werden durch das genannte Organ vertreten, wenn sie die Mehrheit des Vorstandes gefunden haben.

- 18.5 Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluß gefaßt werden, Eine Ausnahme hiervon bilden während der Versammlung gestellt Dringlichkeitsanträge, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit befürworten Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.
- 18.6 Die Leitung der Hauptversammlung des AVTH obliegt dem / der 1. Vorsitzenden soweit von den anderen Mitgliedern keine andere Regelung beschlossen wird.
- 18.7 Zu einer Änderung der Satzung ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Änderung von Ordnungen und zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 18.8 Über einen Punkt der Tagesordnung kann bei allen Versammlungen nur einmal abgestimmt werden, Gegen Formfehler muß während der Versammlung Einspruch erhoben werden. Im anderen Falle sind die Beschlüsse rechtswirksam.
- 18.9 Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem / der Schriftführer / -in und von dem / der Versammlungsleiter / -in zu unterzeichnen ist. Es muß den Mitgliedern und dem Vorstand spätestens 16 Wochen nach der Versammlung zugestellt werden.
- 18.10 Sind bei einer nach der Satzung erforderlichen Wahl mehrere Bewerber vorhanden, so erfolgt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der erste Wahlgang für einen / eine Bewerber / -in keine Stimmenmehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern / Bewerberinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Erbringt der zweite Wahlgang ebenfalls keine Mehrheit, entscheidet das Los zwischen den Bewerbern / Bewerberinnen mit den meisten Stimmen aus dem zweiten Wahlgang.

19 Kassenprüfer / -innen

- 19.1 Von der ordentlichen Hauptversammlung werden zwei Kassenprüfer/ -innen und ein / eine Ersatzprüfer / -in für die Dauer von vier Jahren gewählt, Es können nur solche Personen gewählt werden, die vom Vorstand des AVTH unabhängig sind. Dabei ist so zu verfahren, daß bei der ordentlichen Hauptversammlung nur ein / eine Kassenprüfer / -in und ggf. der / die Ersatzprüfer / -in gewählt werden,
- 19.2 Die Kassenprüfer / -innen sind verpflichtet, vor jeder ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, jedoch mindestens einmal jährlich, alle Unterlagen des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin zu prüfen und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und dem Vorhandensein aller Vermögenswerte zu überzeugen.
- 19.3 Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Hauptversammlung bzw. dem Vorstand schriftlich zu berichten. Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorstand des AVTH zu unterbreiten.

§ 20 Der Rechtsausschuß

- 20.1 Der Rechtsausschuß des AVTH besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die dem Vorstand des AVT nicht angehören dürfen. An jeder Entscheidung des Rechtsausschusses müssen mindestens 3 (drei) Angehörige mitwirken.
- 20.2 Der Rechtsausschuß ist zuständig für:

Verfahren gegen Mitglieder, Organe und Organmitglieder sowie Verstöße gegen Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des AVTH, Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem AVTH, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem AVTH bzw. seinen Organen, Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, Mitwirkung bei Ausschluß eines Mitgliedes und als Berufungsinstanz für abgeschlossene Verfahren von Mitgliedern gegen ihre aikidotreibenden Angehörigen, wenn die Rechtsordnung des Mitgliedes dies vorsieht,
- 20.3 Die Durchführung eines Verfahrens und die Instanzen werden durch die Rechtsordnung geregelt.

§ 21 Haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

- 21.1 Zur Durchführung administrativer, organisatorischer oder technischer Aufgaben im Sinne der Zweckbestimmung kann der Vorstand haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter / -innen verpflichten. Ihre Aufgaben, Befugnisse und Verantwortlichkeiten werden durch Arbeitsvertrag geregelt.
- 21.2 Landestrainer / -innen des AVTH führen nach Weisung des Vorstandes Lehrgänge auf Vereins-, Bezirks- und Landesebene durch. Sie verbreiten dabei das klassische Aikido nach anerkannten Grundsätzen und Methoden. Die Wahrung der Einheitlichkeit von Lehre und Technik des Aikido ist ihre vornehmste Aufgabe.

§ 22 Ehrungen

- 22.1 Verdienstvolle Förderer des Aikido können von einer Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt oder in anderer Weise geehrt werden.
- 22.2 Anträge auf Ehrungen können vom Vorstand und den Mitgliedern eingebracht werden.

§ 23 Satzungsänderungen

- 23.1 Satzungsänderungen können nur in einer Hauptversammlung vorgenommen werden. Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, jedoch ist dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit vorher das Wort zu erteilen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege der Dringlichkeit eingebracht werden.

§24 Ordnungen

- 24.1 Für bestimmte Fach- und Geschäftsbereiche können vom Vorstand des AVTH vorläufige Ordnungen erlassen werden und bis zur nächsten Hauptversammlung in Kraft gesetzt werden.

24.2 Diese Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich und bedürfen zu ihrer endgültigen Inkraftsetzung eines Beschlusses der Hauptversammlung.

§ 25 Auflösung

25.1 Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen.

25.2 Zur Auflösung des AVTH ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten in geheimer Abstimmung erforderlich.

25.3 Über die Verwendung des Vermögens des AVTH bei dessen Auflösung entscheidet die unter §25.1 genannte Hauptversammlung. Es ist dabei möglichst einer gemeinnützigen Organisation zuzuleiten.

§26 Inkrafttreten

26.1 Diese Satzung wurde am 11. Mai 2002 in Gera verabschiedet und tritt mit dem Tage der Eintragung in Kraft.